Mintert Anwaltskanzlei

Mintert Anwaltskanzlei Röttgen 2 42109 Wuppertal

Landgericht Wuppertal

Eiland 1

42103 Wuppertal

Bitte stets angeben:

710/20M11

D11/33465

In dem Rechtsstreit Wupper-Paletten GmbH / Paletten-Gigant GmbH - 12 O 25/21 - **Karl Raimund Mintert**

Rechtsanwalt

Britta Sonntag

Rechtsanwältin

Helge Dinter

Rechtsanwalt*
Fachanwalt Arbeitsrecht*
Fachanwalt Sozialrecht*

*bis 9/2022

Markus Heim

Rechtsanwalt

in Kooperation mit Holger Morgenstern

Rechtsanwalt

15.05.2023

Röttgen 2 42109 Wuppertal

Telefon: 0202 / 70908-0 Telefax: 0202 / 70908-11 E-Mail: info@ra-mintert.de Internet: www.ra-mintert.de Steuer-Nr.: 132/5214/0443

nehmen wir für die zwischenzeitliche Fristverlängerung dankend nach Rücksprache mit den Geschäftsführern der Klägerin Stellung zum Schriftsatz der Beklagten vom 11.08.2022:

1.

Nach wie vor sind den Geschäftsführern der Klägerin in keiner Weise irgendwelche Ermittlungen der Staatsanwaltschaften Gießen und / oder Düsseldorf bekannt, die auch nur mittelbar sie und die hier streitbefangenen Vorgänge betreffen könnten.

Bezeichnend ist, dass die Beklagte offenbar keinen Anlass sieht, Unterlagen aus einem dieser angeblichen Ermittlungsverfahren vorzulegen.

Da der Vortrag der Beklagten insofern völlig unsubstanziiert bleibt hat das Gericht auch keinen Anlass gesehen, die Ermittlungsakten buchstäblich "ins Blaue hinein" beizuziehen wie dies ja auch in der Sitzung am 09.06.2022 angesprochen wurde.

2.

Die Klägerin hat die ihr von der Beklagten erteilten Transport- und Auslieferungsaufträge stets nach den Vorgaben der Beklagten erfüllt.

Die Beklagte hat der Klägerin mit dem jeweiligen Auftrag einen Lieferschein übersandt.

Nach den darin enthaltenen Vorgaben hat die Klägerin transportiert und ausgeliefert. Den nach Auslieferung von dem von der Beklagten bezeichneten Empfänger quittierten Lieferschein hat die Klägerin dann zum Nachweis an die Beklagte zurückgesandt. Die dann von der Klägerin zum jeweiligen Auftrag gestellten Rechnungen wurden von der Beklagten nach Prüfung beanstandungs- und vorbehaltlos bezahlt!

Insbesondere im Fall der ELAN Bau GmbH wurde die Auslieferadresse auf dem Auftrag / Lieferschein der Beklagten Nr. 3757 vom 19.12.2019 erst noch auf telefonischen Zuruf der Beklagten - ob nun des Geschäftsführers der Beklagten persönlich oder eines sachbearbeitenden Mitarbeiters der Beklagten ist heute nicht mehr erinnerlich, kann aber mit Blick auf die folgenden Entwicklungen auch dahinstehen - von Brückner Logistik GmbH auf Elan Bau in Velbert geändert.

Beweis: Kopie des Lieferscheins 3757;

Parteivernehmung der Geschäftsführer der Klägerin.

Quittiert wurde die Auslieferung am 20.12.2019, die nachfolgende Rechnung der Klägerin wurde von der Beklagten anstandslos bezahlt.

In der Folge druckte die Beklagte bei späteren Aufträgen die Lieferadresse der ELAN Bau GmbH in Velbert in ihre Aufträge und Lieferscheine.

Exemplarisch überreichen wir hierzu Lieferauftrag, Lieferschein und Auslieferquittung vom 11.03.2020 zu Auftrag 4241.

Beweis: Kopie des Lieferauftrags und Lieferscheins 4241 mit Quittung vom 13.03.2020;

Parteivernehmung der Geschäftsführer der Klägerin

Damit bestätigte die Beklagte mehrmals die weisungsgemäßen Auslieferungen an die Velberter Adresse der ELAN Bau GmbH.

3.

Richtig zu stellen ist zu unserem Schriftsatz vom 11.01.2022, dass die Klägerin keine Waren - auf Paletten oder in den Gitterboxen - speditierte, sondern die Paletten und Gitterboxen - von ihr bezeichnet als "eigene Ware" - in leerem Zustand transportierte.

4.

Zu keinem Zeitpunkt nahm die Klägerin bloße "Scheinlieferungen", "Umladungen", Abholungen oder "Freistellungen zur Rückgabe" zu Lasten der Beklagten vor.

Beweis: Parteivernehmung der Geschäftsführer der Klägerin

Die Auslieferungen an die ELAN Bau GmbH erfolgten nach den Vorgaben der Beklagten und wurden als ordnungsgemäß quittiert.

Die Beklagte erkannte diese Quittungen als auftragsgemäß ausgeführte Lieferungen an und zahlte auf die Rechnungen der Klägerin.

5.

Die von Firma Schneider produzierten Gitterboxen wurden nach Kenntnis der Geschäftsführer der Klägerin letztlich an die Adresse der ELAN Bau GmbH geliefert. Die Klägerin erhielt diese Gitterboxen im Tausch von der MH Logistik, die sie dem gemäß von ELAN Bau GmbH erhalten haben muss, und gab sie an die ATS Air Truck Service GmbH weiter.

Im üblichen Geschäftsgang des Lademitteltauschs hat die Klägerin keine Kenntnis, woher ein Lieferant die Lademittel abgeholt hat oder woher getauschte Lademittel stammen. Aus Gründen des Lieferantenschutzes wird dies grundsätzlich nicht offengelegt und von der Klägerin auch nicht hinterfragt.

Beweis: Parteivernehmung der Geschäftsführer der Klägerin

6.

Sollte das Gericht zu einem hier nicht ausdrücklich kommentierten Punkt weiteren Vortrag der Klägerin für erforderlich halten bitten wir um Hinweis.

Unserer Ansicht nach ist der Vortrag der Beklagten unsubstanziiert und unerheblich.

Anwaltskanzlei Mintert Karl Raimund Mintert Rechtsanwalt